

bewußt von den „Arrangements“ mancher sog. Finanzierungs-gesellschaften unterscheiden.

Liegt eine Überschuldung des Geschäfts vor, so ist die Anbahnung und Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichs Aufgabe des Instituts. Bei dieser Tätigkeit muß es von zwei Gesichtspunkten ausgehen. Einmal muß versucht werden, eine höhere Affordquote für die Gläubiger zu erlangen, als voraussichtlich bei einem Konkursverfahren ausgezahlt werden würde, und zweitens muß die Erhaltung der selbständigen Existenz des Schuldners Ziel der Bemühungen sein. Die Möglichkeit, eine höhere Dividende als im Konkursverfahren zu erreichen, ist selbst bei Liquidierung des gesamten Vermögens des Schuldners schon dadurch gegeben, daß die sehr erheblichen Kosten des Konkursverfahrens erspart werden, da das Institut bis auf Erstattung der haren Auslagen unentgeltlich arbeitet. In manchen Fällen wird sicher aber sich die Möglichkeit ergeben, von der völligen Liquidierung des Vermögens abzusehen; dies wird der Fall sein, wenn es gelingt, Verwandte und auch Geschäftsfreunde des Schuldners zu bewegen, diesem zur Gesundung seiner Vermögensverhältnisse Vermittel zu stellen, oder wenn die Gläubiger davon zu überzeugen sind, daß das Fortbestehen des Geschäfts, eventuell unter Aufsicht eines Gläubigerausschusses, eine allmähliche Tilgung der gesamten Schuldenlast herbeiführen kann. Die Praxis hat gelehrt, daß recht häufig Verwandte bereit sind, nicht unerhebliche Mittel zu opfern, um dem Schuldner das Konkursverfahren zu ersparen, wenn eben überhaupt die Erhaltung der Existenz des Schuldners möglich erscheint. Die Tätigkeit des Treuhandinstituts nach dieser Richtung hin, muß natürlich ganz besonders peinlich ausgeübt werden. Die moralische Verantwortung, die das Institut übernimmt, wenn es namens des Schuldners in entsprechende Verhandlungen eintritt, ist sehr groß. Das Institut muß nicht nur von dem ehrlichen Willen des Schuldners, sich durch Fleiß und Gewissenhaftigkeit wieder hoch zu arbeiten, fest überzeugt sein, sondern es muß auch die tatsächliche Möglichkeit hierzu in den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes begründet sehen.

Bei der Durchführung eines Vergleichs ist das materielle Konkursrecht zu beachten, um nicht die den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Ansprüche zu schmälern; insbesondere sind daher die Absonderungsrechte der Gläubiger und die gesetzliche Rangordnung der bevorrechtigten Forderungen zu berücksichtigen. Nur auf dieser Grundlage wird es überhaupt gelingen, die Gläubiger zum Einverständnis mit einem Afford zu bewegen.

Der Gedanke, Treuhandinstitute mit dem eben geschilderten Aufgabekreis zu gründen und diese an die amtlichen wirtschaftlichen Interessenvertretungen anzugliedern, ist von der Handwerkskammer Berlin ausgegangen, die im Jahre 1910 das erste derartige Institut gründete. Kurze Zeit nachher entstand auch bei der Gewerbekammer Lübeck eine ähnliche Einrichtung. Seitdem haben sich verschiedene Vertretungen des Handwerks zur Gründung solcher Institute entschlossen, von denen hier nur die Handwerkskammer Köln und die Gewerbekammer Hamburg genannt seien. Daneben haben sich insbesondere in kleineren Städten Treuhandausschüsse ohne Anschluß an eine amtliche Interessenvertretung gebildet. Die Treuhandinstitute, die an Handwerks- oder Gewerbekammern angeschlossen sind, leihen naturgemäß ihre Dienste nur den von diesen Körperschaften vertretenen Berufsgruppen, während die

freien Ausschüsse allen Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Als Treuhandinstitut für besondere Berufsklassen sei noch das der öffentlichen Rechtsauskunftsstelle angegliederte Treuhandinstitut für Beamte und Angestellte in Lübeck und die Treuhandgesellschaft für Grundstücksverwaltungen in Chemnitz erwähnt.

Die Organisation der bisher bestehenden Treuhandinstitute ist sehr einfach. Bei den an Kammern angegliederten Instituten bilden eine Anzahl Kammermitglieder und der geschäftsführende Beamte das Institut, bei den „freien“ Instituten eine Anzahl angesehenen Bürger aus den verschiedenen Erwerbskreisen der Stadt. Die Ausführung der laufenden Arbeiten wird einem geschäftsführenden Mitgliede übertragen, während alle Entscheidungen wichtiger oder grundsätzlicher Fragen der Beschlußfassung des Instituts unterliegen. In den meisten Fällen wird es sich empfehlen, daß neben diesem organisatorischen Oberbau eine Anzahl von Vertrauensmännern aus den verschiedenen Erwerbsgruppen vorhanden sind, damit das Institut bei der Regelung jedes einzelnen Falles auch fachmännisch beraten ist.

Die Frage, welcher der beiden Organisationsformen, d. h. Anschluß an eine Kammer oder freier Ausschluß, der Vorzug gebührt, läßt sich heute bei den immerhin noch geringen Erfahrungen, die mit dieser Einrichtung überhaupt vorliegen, nicht endgültig beantworten. Zweifellos hat der Anschluß an eine Kammer den großen Vorzug, daß durch die Verbindung mit einer Behörde dem Institut von vornherein eine gewisse Autorität verliehen wird. Das Vertrauen der Bevölkerung zu dem Institut als einer völlig unparteiischen Einrichtung wird daher bei dem Anschluß an eine Kammer eher zu gewinnen sein, als bei einem freien Ausschluß; es wird aber auch dem freien Institut im Laufe der Zeit gelingen, sich durch seine Tätigkeit das Vertrauen des Publikums zu erwerben, umso mehr, wenn es etwa an schon bestehende freie gemeinnützige Einrichtungen, die bereits das Vertrauen weiter Kreise genießen, angegliedert wird, z. B. an öffentliche Rechtsauskunftsstellen. Die Errichtung von freien Ausschüssen hat andererseits den Vorzug, daß sie an jedem Ort erfolgen kann, während Treuhandinstitute der Kammern ihren Tätigkeitsbereich kaum über den Sitz der Kammer ausdehnen, also große Teile des Kammerbezirks von dieser Einrichtung keinen Nutzen ziehen können. Es dürfte nicht möglich sein, die Tätigkeit eines Treuhandinstituts auf den ganzen Kammerbezirk, insbesondere wenn es sich um große Bezirke handelt, auszudehnen, da die persönliche Fühlungnahme des Instituts mit dem Schuldner und den Gläubigern nicht in dem Maße durchzuführen ist, wie es notwendig erscheint. Die Organisationsfrage ist aber von nur untergeordneter Bedeutung; die Hauptsache ist die Gründung von gemeinnützigen Treuhandinstituten in irgendeiner geeigneten Form an möglichst vielen Plätzen.

Die tatsächlichen Erfolge der Treuhandinstitute sind — wenigstens ihrer Zahl nach — bisher gering. Es ist zwar in einer Anzahl von Fällen gelungen, außergerichtliche Vergleiche durchzuführen und hierbei unter Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners eine beträchtlich höhere Quote auszuzahlen, als im Konkursverfahren erzielt worden wäre; aber diese Fälle bilden leider nicht die Regel; die meisten der von den Instituten in Angriff genommenen Geschäftsregelungen konnten nicht zum Endziel durchgeführt werden. Die